- 58. 1. Sind bei der gerichtlichen Beurteilung vermögensrechtlicher Ansprüche von Beamten Borbescheide der obersten Tienstbehörde bindend für die Borfragen, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis endet oder der Beamte in den Wartestand zu versehen ist?
- 2. Bon welcher Stelle war 1934 im Bereiche der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holftein die Bersetung eines Kreiskommunalbeamten in den Ruhestand anzuordnen und wie hatte das zu geschen?

Deutsches Beamtengeset vom 26. Januar 1937 (NGB). I S. 39) — DBG. — §§ 143, 146. Preußische Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (GS. S. 139) § 122 Nr. 3. Preußisches Geset über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätz des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 479) §§ 1, 2.

## III. Zivilsenat. Urt. v. 15. September 1939 i. S. Kreis St. (Bekl.) w. S. (M.). III 6/39.

- I. Landgericht Altona.
- II. Oberlandesgericht Ricl.

Der Kläger war als Eisenbahnoberinspektor der vom Beklagten betriebenen Kreisbahn lebenslänglich als Beamter angestellt. Er bezog das Endgehalt aus Gruppe 6 der Besoldungsgruppe für Reichsbahnbeamte sowie eine Entschädigung für die Miterledigung der Dienstgeschäfte des Bahnmeisters. Der Regierungspräsident in Sch. ordnete zur Durchsührung der Angleichung der Bezüge an, daß der Kläger in die Gruppe A 4d der Preußischen Besoldungsordnung eingestuft werde (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 des Kapitels II des 4. Teils der Preußischen Berordnung vom 12. September 1931 [GS. S. 179] in Verdindung mit den Bestimmungen zur Durchsührung des Gesetzes zur Anderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts [BKAndG.] vom 30. Juni 1933 [KGBl. I S. 433]).

Kurz vorher hatte der Kläger eine Eingabe an den Beklagten gerichtet, in der er seine Versehung in den Ruhestand vorschlug. Er berief sich darin auf die Finanzlage der Kreisbahn, zu deren Besserung er damit beizutragen wünschte. Er schlug vor, sich wegen der ihm kuhestande zu gewährenden Bezüge auf bestimmte Abmachungen zu einigen. Zwischen den Parteien sanden Verhandlungen statt. Eine der Eingaben des Klägers schloß:

Wenn es nicht möglich sein sollte, meine Bersetzung in den dauernden Ruhestand auf Grund meines Angebots genehmigen zu können, so bitte ich Sie, Herr Landrat, mir mein Gesuch zurückzugeben und es als nicht gestellt betrachten zu wollen. Ich werde dann meinen Dienst weiter verrichten.

Schließlich erging am 15. Juni 1934 ein Beschluß des Kreisausschusses dahin, daß der Kläger mit dem 1. Oktober 1934 in den dauernden Ruhestand unter den aus dem Folgenden ersichtlichen Bedingungen zu versetzen sei. Der Kläger erhielt hiervon Kenntnis durch ein Schreiben des Vorsitzenden des Kreisausschusses vom 18. Juni 1934, das folgendermaßen lautete: Der Kreisausschuß hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 1934 beschlossen, Sie mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

Sie erhalten das Gehalt eines Oberinspektors entsprechend der Gruppe 4 a 1 der Preußischen Besoldungsordnung mit einem Grundgehalt von 5700 RM. Dieses Diensteinkommen soll Ihnen gewährleistet und in einem Privatvertrag niedergesegt werden. Bis zur Versetzung in den Ruhestand erhalten Sie ihr bisheriges Gehalt. Vor Volkendung des 65. Lebensjahres beträgt das Ruhegehalt 80 v. H. Dieses wird noch besonders sestgelegt.

Der Borfitende bes Rreisausschusses ersuchte ben Rreisarzt um einen Bericht über ben Gesundheitszustand bes Rlägers und forberte diesen auf, sich zur Untersuchung bei bem Kreisarzt einzufinden. Das verzögerte sich burch Erkrankung und Beurlaubung des Klägers. Um 23. Ruli 1934 schloß diefer, der inzwischen noch gebeten hatte, seinen Übertritt in den Ruhestand erst zum 1. November 1934 in Aussicht zu nehmen, mit bem Beklagten einen schriftlichen Vertrag, der von dem damaligen Landrat und dem Kläger unterzeichnet wurde und die Bestimmungen über die Bezüge enthielt, die der Beklagte bem Kläger mahrend seiner restlichen Dienstzeit und mahrend seines Ruhestandes sowie seinen Sinterbliebenen zu zahlen haben werde. Mis der Kreisarzt dem Beklagten am 3. August 1934 fernmundlich mitteilte, der Rläger sei vollständig dienstunfähig und könne bis zu seiner endaültigen Versetzung in den Ruhestand keinen Dienst mehr machen, erklärte sich ber Landrat mit Schreiben vom 7. August 1934 mit der Beurlaubung des Rlägers "bis zur endgültigen Verfepung in den Ruhestand einverstanden".

Der Kläger hat seitbem keinen Dienst mehr getan. Am 23. August 1934 erhielt er ein Schreiben vom 28. Juli 1934, dessen Absender im Kopf bezeichnet war als "Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises St., Personal- und Lohnamt" und das mit den Worten begann:

Da Sie mit Wirkung vom 1. November 1934 in den Ruhestand versetzt sind, teile ich Ihnen nachstehend Ihre Gebührnisse ab 1. November bzw. 1. Januar 1935 mit. Ihr Ruhegehalt errechnet sich wie folgt: . . .

Der Beklagte beantragte auch bei der Pensionskasse für Beamte Deutscher Privateisenbahnen, das Ruhegeld für den Rläger zu be-

willigen. Die Kasse gab dem Antrage statt, nachdem sie noch ein Obergutachten einer medizinischen Universitätsklinik über den Gesundheitszustand des Klägers eingeholt und diese ihr Gutachten dahin abgegeben hatte, daß der Kläger dauernd dienstunfähig sei.

Entsprechend dem Vertrage vom 23. Juli 1934 und dem Vesscheide vom 23. August 1934 zahlte der Beklagte dem Kläger das ihm zugesagte Kuhegeld, dis der Regierungspräsident in Sch. die Höhe dieser Bezüge beanstandete. Der Regierungspräsident vertrat den Standpunkt, daß die Abmachung vom 23. Juli 1934 gegen die Bestimmungen des Beamtenrechts-Anderungsgesetzes verstoße und aus diesem Grunde unwirksamsseit, weil der Kläger von dem Regierungspräsidenten in die Gruppe A 4b der Preußischen Besoldungsordnung eingestuft worden sei. Insolgedessen setzte der Beklagte das Ruhegeld des Klägers herab, wobei er sich eine Keusssselt. Gegenvorstellungen des Klägers bei dem Beklagten blieben ersolglos.

Der Mäger hat darauf Mage erhoben. Im Laufe des Rechtsstreits hat er Vorbescheide des Regierungspräsidenten vorgelegt, die seine Ansprüche ablehnen. Zunächst hat er allein auf Weiterzahlung des Ruhegehalts in der ursprünglichen Sohe geklagt und das damit begründet, seine "pribatrechtlichen Abmachungen" mit dem Beklagten würden durch die Beanstandung des Regierungspräsidenten nicht berührt. Im Berufungsverfahren hat der Aläger den Auspruch in erster Reihe als Gehaltsanspruch für die Zeit seit dem 1. November 1934 geltend gemacht. Er hat vorgetragen: Wenn er, wie der Beklagte. in diesem Rechtsstreit zunächst davon ausgegangen sei, daß er durch den Bescheid des Beklagten vom 18. Juni 1934 in den Ruhestand versett worden sei, so sei das unzutreffend. Jene Mitteilung fündige nur die Absicht an, ihn in den Ruhestand zu versetzen, nämlich für den Kall, daß die Beteiligten sich über das von ihm verlangte Ruhegehalt verständigen würden. Der Bescheid entbehre auch der Form, wie sie für rechtsverbindliche Erklärungen des Beklagten durch die maßgeblichen gesetlichen Bestimmungen vorgeschrieben worden sei. Alles das gelte auch von dem Bertrage vom 23. Juli 1934, wenn man ihn überhaubt bahin auslegen könne, dag er die Versetzung in den Ruhestand enthalte. Ein selbständiger Hoheitsakt, der diese schlechthin ausspreche, fehle; alles sei stets von der Einigung über das von ihm beanspruchte Ruhegehalt abhängig gemacht worden.

Der Beklagte hat dem Ruhegehaltsanspruch des Klägers die von dem Regierungspräsidenten vertretene Rechtsauffassung entgegensgehalten. Gegenüber dem Gehaltsanspruch vertritt er den Standpunkt, daß die Frage, ob der Kläger in den Ruhestand versett worden sei, durch § 146 DBG. der Nachprüfung durch die ordentslichen Gerichte entzogen sei. Daher müsse der Beurteilung die in dem Borbescheide des Regierungspräsidenten vom 25. Juli 1938 ausgesprochene Rechtsauffassung zugrunde gelegt werden. Übrigens sei diese auch zutreffend, da die Versetung des Klägers in den Ruhestand in dem Schreiben an ihn vom 18. Juni 1934 ausgesspröchen worden sei.

Das Landgericht hat dem Kläger die verlangten Mehrbeträge an Ruhegeld zugesprochen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen; es hält den Gehaltsanspruch für bearündet. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

## Grunbe:

(Zunächst wird die Zulässigkeit des Rechtsweges dargelegt.)

... Boraussetzung für den in erster Reihe geltend gemachten Gehaltsanspruch ist, daß der Kläger sich noch im Dienste des Beklagten befindet und nicht, wie beide Teile dis in den Rechtsstreit hinein angenommen haben, im Laufe des Jahres 1934 in den Ruhestand versetzt worden ist. Das ist also zunächst zu erörtern. Dabei ist von der Vorschrift des § 146 DBG. auszugehen, die gemäß § 184 Ubs. 1 DBG. nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzs, dem 1. Juli 1937, sür alle gegenwärtigen und früheren Beamten Geltung gewonnen hat. Nach § 146 Saß 1 DBG. sind die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis endet, für die Beurteilung der vor dem Gericht gestend gemachten vermögenstechtlichen Ansprüche bindend.

Der Bescheid des Regierungspräsidenten in Sch. vom 25. Juli 1938, den der Kläger eingeholt hat, um der Anforderung eines Vorbescheides der obersten Diensidehörde zu genügen, und der den Antrag des Klägers auf Gehaltszahlung als unbegründet zurückweist, spricht in seinen Gründen aus, daß der Kläger rechtsgültig in den Ruhestand versett worden sei. Damit entsteht die Frage, ob diesem Verwaltungsakt die durch § 146 DBG. angeordnete bindende Krast beizumessen ist. Das hat das Berusungsgericht verneint. Es hält

für entscheidend, daß der Bescheid, ebenso wie der ihm vorhergegangene vom 30. Dezember 1937, keine sachlichrechtliche Anderung der öffentlichrechtlichen Beziehungen der Streitteile angestrebt habe. Die Revision bekämpft das. Sie macht unter Hinweis auf den Zweck und den Wortlaut des § 146 geltend, daß nicht nur die Entscheidungen der "Anstellungsbehörde", sondern auch die nach § 143 DBG. ergehenden der obersten oder einer höheren Dienstbehörde verbindlich seien.

Der Meinung des Berufungsgerichts ist beizutreten.

Schon der Wortlaut des Gesetzes ergibt, daß sich § 146 DBG. auf die nach § 143 das, getroffenen Entscheidungen überhaupt nicht bezieht. Nach § 146 DBG. sind die Entscheidungen der Berwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Reithunkt ab das Beamtenverhältnis endet, für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend. Die Beendigung bes Beamtenverhältnisses bes Klägers auszusprechen, mar, wie später noch darzulegen sein wird, Sache des Kreisausschusses. Den Gegenstand der Entscheidung des nach § 143 DBG, angerufenen Regierungspräsidenten bilbete das nicht. Die Entscheibungen nach § 143 betreffen nämlich die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten, wie sich aus dem Zusammenhange von § 143 DBG. mit § 142 das. klar ergibt. Über biefe vermögensrechtlichen Unsprüche foll, ehe bas Bericht angegangen wird, zunächst die oberfte Dienstbehörde (hier: der Regierungspräsibent) entscheiben. Ihre Entscheidung ist bem Gegenstande nach keine andere als die des Gerichts, falls dieses bei Ablehnung des Ansbruchs durch die oberste Dienstbehörde von dem Beamten angerufen wird. Für die Berwaltungsentscheidung nach § 143 DBG. ist die Frage, ob und wann das Beamtenverhältnis geendet hat, ebenso eine bloße Vorfrage wie für die Entscheidung des Gerichts. Die Verwaltungsbehörde hat sich darüber nur in den Gründen ihres Bescheides auszusprechen. Dabei braucht für die jest zu treffende Entscheidung nicht erörtert zu werden, ob nicht bei diesem Sachverhalt § 146 DBG. für die Entscheibungen der Bermaltungs= behörden nach § 143 das, gleichfalls, wenigstens sinngemäß, gilt. Redenfalls hat auch der Regierungspräsident im vorliegenden Falle nicht die Versetzung des Klägers in den Ruhestand angeordnet oder bestätiat, sondern nur über seine vermögensrechtlichen Ansprüche — Gehaltsansprüche — entschieden; dagegen steht dem Kläger der

Rechtsweg offen. Die Begründung, die der Regierungsbräsident seiner Entscheidung gegeben hat, ist für die Gerichte in keiner Sinsicht mafigebend. § 146 DBG, kann bemnach hier nur Blat greifen, wenn eine Entscheidung des Kreisausschusses über die Beendigung des Reamtenverhältnisses des Klägers ergangen ist. Ob das der Kall ift. hat das Gericht zu prüfen.

Ru bemselben Ergebnis führen die folgenden Erwägungen: Die Bestimmung des § 146 DBG, ist aus der bisherigen Rechtsentwickelung erwachsen und daher aus dieser zu verstehen. Sie ging dahin, daß der Grundsak der richterlichen Nichtgebundenheit an die Entscheidungen anderer Bebörden an der bindenden Kraft rechtsgestaltender Vermaltungsafte feine Schranke zu finden habe, zu benen insbesondere bie Entscheidungen gehören, durch die ein Beamtenverhältnis beendigt wird (MGR. Bd. 154 S. 193 [198 mit Nachweisungen]). Der Grund für diese Beschränkung des Umfangs der richterlichen Brüfung licgt in der Gelbständigkeit des Aufgabenbereichs der Verwaltung. Sie würde beeinträchtigt werden, wenn den Gerichten schrankenlos die Befugnis zustände, Bermaltungsatte für ungultig zu erklaren und dadurch in den Gang der Geschäfte einzugreifen, die den Verwaltungsbehörden zur eigenen verantwortlichen Erledigung übertragen worden sind. Dieser Gesichtspunkt gewinnt aber nur bei Verwaltungsakten rechtsgestaltenden Inhalts Bedeutung. Er versagt, sofern es sich nicht um Willenstundgebungen der Berwaltungsbehörden handelt, burch die in die vorgefundene Rechtslage mit regelnder, rechtsgestaltender Kraft eingegriffen wird, sondern nur um die lediglich beurteilende, die wirkliche Rechtslage unberührt lassende Überprüfung anderweit gewordener Rechtsvorgänge. So verhält es sich aber bei ben Borbescheiden des § 143 DBG. Sie enthalten, wie das Bcrufungsgericht zutreffend hervorhebt, keine sachlichrechtlichen Anderungen der Beziehungen zwischen dem Dienstherrn und dem Unsprucksberechtigten. Die in ihnen zutage tretende Auffassung der Behörde über diese kann daher den Umfang der richterlichen Nachprüfung nicht berühren. Richtig ist freilich ber Hinweis der Revision darauf, daß die Bindung nach § 146 DBG, nicht auf Entscheidungen ber "Anftellungsbehörde" zu beschränken ift. Greift beispielsweise der Beamte die seine Versetzung in den Ruhestand aussprechende Berfügung seiner vorgesetten Dienstbehörde mit der Beschwerde an, so ist auch die Beschwerdeentscheidung der höheren Verwaltungsbehörde mit der Verbindlichkeit nach § 146 DBG. ausgestattet. Aber um dergleichen handelt es sich im gegebenen Falle nicht.

Mit Recht ist das Berufungsgericht daher bei seiner Beurteilung auf die Vorgänge selbst zurückgegangen, in deuen etwa der Verwaltungsatt der Versehung des Klägers in den Ruhestand gefunden werden konnte. Es stellt fest, daß in dieser Sinsicht allein die Mitteilung des Porsitsenden des Kreisausschusses vom 18. Juni 1934 über bessen vorangegangenen Beschluß vom 15. Juni 1934, der Bertrag der Streitteile vom 23. Juli 1934 sowie das Schreiben des "Borfigenden bes Kreisausichuffes bes Rreifes St., Berfonal- und Lohnamt" vom 28. Juli 1934 in Betracht kämen, und behandelt auch die Frage, ob der Berwaltungsakt der Bersethung des Klägers in den Rubestand, wenn er in einem dieser Vorgange zu finden ware, recht= lich gultig sein wurde. Das angefochtene Urteil weist wegen der Mitteilung vom 18. Juni 1934 über den Beschluß des Kreisausschusses bom 15. Juni 1934 barauf hin, daß damals die gesetlichen Boraussettungen einer Überführung des Klägers in den Ruhestand schon mangels der Feststellung seiner Dienstunfähigkeit und wegen der Abhängigmachung seines Antrages von der Rubilligung bestimmter Bezüge nicht vorgelegen hatten, vermißt weiter bei dem Bertrage bom 23. Juli 1934 die Einhaltung der für derartige Berpflichtungsgeschäfte gesetlich vorgeschriebenen Form sowie ber Beschränkungen. die dem Willen der Vertragschließenden durch das Beamtenrechts-Anderungsgeset auserlegt worden seien, und meint schließlich, daß die hierdurch hervorgerusene Unmöglichkeit, dem Kläger das zu ge= mähren, mas er doch zur Bedingung seines Antrages auf Bersetung in den Ruhestand gemacht habe, auch der Wirksamkeit einer etwa in bem Schreiben vom 28. Juli 1934 zu findenden Bersetung in den Ruhestand entgegenstehe.

Ob das alles zutrifft und ob nicht, sofern ein die Versetzung des Klägers in den Ruhestand aussprechender und mit solchem Inhalt unter den gegebenen Voraussetzungen an sich möglicher Verwaltungs-akt der zuständigen Stelle sestzustellen ist, eben die Vorschrift des § 146 DBG. es ausschließt, daß dessen Wirksamkeit in diesem Rechtsstreit in Frage gestellt werde, kann dahingestellt bleiben, wenn ein solcher Verwaltungsakt entweder gar nicht oder doch nicht mit einem nach Lage der gesehlichen Vorschriften möglichen Inhalt ergangen ist. Der Umstand, daß es überhaupt an einem solchen sehlt, muß

selbstverständlich trot der Borichrift des § 146 DBG. von den Gerichten beachtet werben.

Die für die Brüfung der Zuständigkeit bedeutungsvolle Unnahme bes Berufungsgerichts, daß über die Berfetung des Rlägers in den Rubestand der Landrat an Stelle des früher zuständig gewesenen Preisausschusses hätte entscheiden muffen, ist freilich unzutreffend. Das preußische Geset über die Anpassuna der Landesverwaltung an bie Grundfate des nationalsozialistischen Staates bom 15. Dezember 1933 (GS. S. 479), aus dem das Berufungsgericht derartiges entnehmen will, bezieht sich, wie Rame und Inhalt ergeben, auf die unmittelbare staatliche Verwaltung, nicht auf die Verhältnisse ber Selbstverwaltungskörper. Die Kreisausschüsse insbesondere hatte das Geset (§ 1) nur als Beschlufbehörden beseitigt und ihnen (§ 2) in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgerichte die Bezeichnung "Kreisverwaltungsgericht" gegeben. Dagegen hatte es die Stellung ber Preisausschüsse in der Kommunalverwaltung unberührt gelaffen. Auch später ist eine grundsähliche Neuregelung der Selbstwerwaltung allein für die unterfte Stufe, für die Gemeinden, erfolgt, mahrend die Bwischenftufen nur burch Ginzelvorschriften ben Erfordernissen ber staatlichen Neuordnung angepaßt worden sind. Gine Beseitigung bes Preisausschusses ober eine allgemeine Übertragung seiner Besugnisse auf den Landrat, seinen Borsitenden, hat nicht stattgefunden und ist auch nicht ohne weiteres als Folge der Übertragung des Führergrundsates auf die Vermaltung eingetreten (Frank Deutsches Berwaltungsrecht 1937 S. 233). Auch im Jahre 1934, in dem sich die hier zu beurteilenden Ereignisse abgespielt haben, war bemnach die Unstellung der Beamten der Preiskommunalverbande gemäß § 122 Nr. 3 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein Sache des Kreisausschusses (val. Schönebed-Seel-Krauthausen Das neue Rommunalbeamtenrecht 1938 Erl. 1 Abs. 6 zu § 24 DBG., S. 100). Dasjelbe gilt — val. ALR. § 94 II 10 — für ihre Entlassung. Die Entschließung des Kreisausschusses des Kreises St. vom 15. Juni 1934 über die Versehung des Klägers in den Ruhestand ging also von der dafür zuständigen Stelle aus.

Das Berufungsgericht hat aber angenommen, daß eine Bersekung bes Mägers in den Ruhestand überhaupt nicht ausgesprochen worden sei. Es geht bavon aus, daß einerseits im Jahre 1934 zwar eine besondere Vorschrift über die Form, in der ein Kreißkommunalbeamter in den Ruhestand zu versetzen war, nicht bestanden habe, andrerseits aber diese Anordnung doch klar und unzweideutig habe zum Ausdruck gebracht werden müssen. Es untersucht die drei genannten Rechtsborgänge daraus, ob einer von ihnen die hier in Rede stehende Erklärung enthalte, und kommt zur Verneinung dessen. Da es sich jedoch um die Auslegung von behördlichen Willenskundgebungen handelt — auch der Vertrag vom 23. Juli 1934 soll ja darauf untersucht werden, ob mit ihm eine solche verdunden worden ist —, untersiegt deren Nachprüfung durch das Revisionsgericht, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung annimmt — vgl. z. B. RGB. Bd. 102 S. 1 (3), Vb. 136 S. 232 (234) —, teinen Schranken. Diese Nachprüfung sührt zur Bestätigung des Ergebnisses, zu dem das Verufungsegericht gelangt ist.

Unmöglich kann zunächst der Mitteilung vom 18. Juni 1934, die an ben Rläger über den Beschluß des Areisausschusses vom 15. Juni 1934 erging, eine Auslegung gegeben werben, die der Auffassung des Beklagten zum Siege verhelfen konnte. Freilich bestand bie Möglichkeit, daß der Beschluß selbst die endgültige Entscheidung des Kreisausschusses über den Antrag des Klägers auf Versetzung in den Kuhestand enthielt. obwohl, wie weiter darzulegen sein wird, die gesetzlichen Borausletzungen dieser Magnahme zur Zeit der Beschluffassung noch nicht eingetreten waren. Es stand nichts im Wege, daß der Areisausschuß seinen Borsitenden ermächtigte, für den Fall der Erfüllung biefer Erfordernisse die Verseyung in den Ruhestand auszusprechen. Dann erübrigte sich die nochmalige Beschluffassung des Kreisausschusses und genügte, um die Beendigung des Dienstverhältnisses berbeizuführen, die — notwendigerweise unbedingte — Erklärung des Vorsitzenden des Kreisausschusses an den Beamten, daß er in den Ruhestand versett werde.

Butreffend weist das Berusungsgericht darauf hin, daß der Wortsinn des Schreibens vom 18. Juni 1934 mit seiner Bezugnahme auf den möglicherweise in solchem Sinne nur vordereitenden Beschlusse des Areisausschusses nicht notwendig als Kundgabe einer Entscheidung aufgefaßt werden müsse, welche die in Aussicht genommene Rechtsänderung der Versehung des Alägers in den Ruhestand unmittelbar habe hervorrusen wollen. Solche Bedeutung habe aber ferner dieser Erklärung wegen äußerer Umstände von dem Absender

ober dem Empfänger nicht beigemessen werden können. Denn es sei beiden Teilen klar gewesen, daß es noch an der Feststellung einer unumgänglichen Boraussehung der Versehung in den Ruhestand gesehlt habe, nämlich der Dienstunfähigkeit des Klägers, und es könne unmöglich angenommen werden, daß der Vorsihende des Kreisausschusses eine Anordnung habe treffen wollen, die das Geseh unter den gegebenen Voraussehungen noch nicht gestattete. Auch aus der Vorgeschichte und dem späteren Verhalten der Beteiligten weist das Berufungsgericht nach, daß sie nicht an die Möglichseit gedacht haben können, die Versehung des Klägers in den Kuhestand schon am 18. Juni 1934 endgültig auszusprechen. Gegen alle diese Darlegungen vermag die Kevision nichts borzubringen.

Sie schließen freilich ein anderes nicht aus. Der Zusammenhang der gesamten Borgänge und zumal das spätere Verhalten des Vorsitzenden des Areisausschusses — besonders bezeichnend in dieser Hinscht ist § 6 des Vertrages vom 23. Juli 1934 — kann nur mit der bei ihm obwaltenden Vorstellung erklärt werden, daß der zunächst nur vordereitete Übertritt des Klägers in den Kuhestand in der Folgezeit ohne weiteres Zutun der Vehörde rechtwirksam werden sollte und geworden sei. Das zwingt zu der Aufsassung, der Vorsitzende des Kreisausschusses habe in seinem Schreiben vom 18. Juni 1934 die Versaug des Klägers in den Ruhestand immerhin bedingt ausssprechen wollen, dergestalt, daß sie von selbst durch die Erfüllung der weiteren Voraussehungen — des Nachweises der Dienstunsähigkeit, der vertragsichen Regelung der Gelbansprüche des Klägers — zu voller Wirksamkeit habe gelangen sollen.

Diese Auslegung der Kundgebung vom 18. Juni 1934 kommt zwar den wirklichen Borgängen näher als die Aussalsung des Berufungsgerichts, daß in dem Schreiben vom 18. Juni 1934 ein Ausdruck des Willens des Vorsitzenden des Kreisausschusses, der Kläger solle in den Kuhestand übertreten, überhaupt nicht zu sinden sei; sie läßt aber doch das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht gelangt ist, underührt. Die Rechtslage kann keine andere sein, als wenn die Versetung des Klägers in den Kuhestand überhaupt nicht ausgesprochen worden wäre. Denn die Versetung eines Beamten in den Kuhestand ist, worauf das Berufungsgericht mit Recht hinweist, ein Verwaltungsatt, der die Hinzufügung von Bedingungen nicht verträgt. Wird er unter einer Bedingung erlassen, so kann er auch bei ihrer späteren Erfüllung

nicht rechtlich wirkam werden. Gine derartige bedingte Versetzung eines Beamten in den Ruhestand hat wegen der Bedingungsfeinblichkeit dieses Verwaltungsaktes rechtlich keine Wirkung. Im aeaebenen Falle war daher zwar, wie gezeigt, ein Beschluß des Kreisausschusses möglich, ber seinen Vorsitzenden unter Borbehalten ermächtigte, die Versetung in den Ruhestand auszusprechen. Aber ber solches anordnende, an den Beamten gerichtete Bermaltungsakt selbst, den jener auf Grund der Ermächtigung vorzunehmen hatte, konnte nur unbedingt vor sich gehen. Die Sache liegt also auch bei berienigen Auslegung der Mitteilung vom 18. Juni 1934. der nach dem Ausgeführten der Vorzug zu geben ift, so, daß ein Verwaltungsatt, ber bie Ruhestandsverfegung bes Rlägers in rechtlich beachtlicher Weise ausspräche und darum nach § 146 DBG. der Enticheidung über die bermögensrechtlichen Ansprüche des Rlägers zugrunde gelegt werden mußte, mit jener Mitteilung noch nicht vorgenommen worden ift. Er ist auch später nicht nachgeholt worden.

Dem Vertrage vom 23. und dem Schreiben vom 28. Juli 1934 kann schon ihrem äußeren Inhalte nach der Verwaltungsakt einer Versehung des Beamten in den Ruhestand nicht entnommen werden. Gerade die Auslegung, die der Mitteilung vom 18. Juni 1934 gegeben wurde, daß nämlich schon in dieser die Ruhestandsversehung, und zwar bedingungsweise, habe erklärt werden sollen, schließt das sernerhin aus.

Hiernach ist dem Berusungsgericht darin beizustimmen, daß der Rläger nicht mit rechtlicher Wirksamkeit in den Ruhestand übersührt worden ist. Daß beide Teile sich in der Folgezeit so verhalten haben, als ob das geschehen wäre, hat die Rechtslage nicht geändert. Jusbesondere kann keine Nachholung des unterbliebenen vorbehaltlosen Staatsaktes in Gestalt schlüssigen Berhaltens des Vorsihenden des Kreisausschusses angenommen werden. Das muß daran scheitern, daß bei diesem, eben aus seiner Rechtsaussaussaufgassung heraus, der Wille nicht vorhanden war, in dieser Weise nachträglich auf den Rechtszustand gestaltend einzuwirken.

Die Revision macht weiter geltend, daß es gegent Treu und Glauben verstoße, wenn ein früherer Beamter, der nach dem ihm bekannten Willen seiner Anstellungsbehörde und mit seinem Ein-

verständnis im Sahre 1934 in den tatsäcklichen Ruhestand getreten ist und keinerlei Dienste mehr für seine frühere Dienstbehörde verrichtet hat, dessen Dienstunfähigkeit zudem für den Reitpunkt seines tatsächlichen Eintritts in den Ruhestand unzweifelhaft feststeht, im Kahre 1938 für zurudliegende Zeiträume sein volles Beamtengehalt beanspruche wegen angeblicher Formmängel der Verfügung, die seine Versetzung in den Ruhestand aussprach. Aber auch diese Ausführung, kann der Berteidigung des Beklagten zu keinem Erfolge perhelfen. Es verhält sich lediglich so, daß in den Rechtsbeziehungen der Streitteile eine seinerzeit von beiden Teilen gewollte Anderung nicht eingetreten ist. Den Kläger trifft daran kein Verschulden, und es ist sogar nicht einmal auf sein Berhalten zurückzuführen, daß der vorbehaltlose Ausspruch seiner Überführung in den Ruhestand unterblieben ist. Unter diesen Umständen kann es dem Kläger nicht verwehrt werden, sich auf die bestehende Rechtslage zu berufen. Die bloke Tatsache, daß er diese eine Reitlang, ebenso wie die Leitung des Beklagten, verkannt hat, indem er annahm, daß er wirkfam in den Ruhestand versetzt worden sei, kann keine rechtlichen Wirfungen auslösen. Dazu kommt noch, was die Revision vertennt, daß der Rläger eben nicht "mit seinem Einverständnis" in den Auhestand versetzt worden ift. Denn der Rläger hatte, worauf das Berufungsgericht mit Recht hinweist, in allen Stufen der Verhandlungen seine Überführung in den Ruhestand von der Erfüllung bestimmter geldlicher Anforderungen abhängig gemacht, die aber, wie die Revision selbst vorträgt, wegen der Unwirksamleit des Bertrages vom 23. Juli 1934 nicht erfüllt werden können. Unter diesen Umständen verstökt es weder gegen Treu und Glauben noch kann es die Einrede der Arglist begründen, wenn der Kläger nunmehr die zutreffenden Folgerungen aus der wirklichen Rechtslage zieht.

Dem Kläger stehen baher die Dienstbezüge seiner bisherigen Stellung über den 1. November 1934 hinaus zu.